

**Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Gemeinde Bad Zwischenahn**

---

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt (04403/604-104)

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2001,  
in Kraft getreten am 01.01.2002.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1.	01.11.2006	Artikel 1 § 3 Abs. 1 a und b Artikel 2 § 5 Abs. 1 und 2
2.	01.11.2011	Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 § 3 Abs. 1 Abs. 2 § 4 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 4 § 6 Abs. 1 - 6 § 7 Satz 1
3.	01.01.2015	Artikel 1 § 6 Abs. 1
4.	01.11.2016	Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 1

## **Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Bad Zwischenahn beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
  - a) Aufwandsentschädigungen,
  - b) Verdienstausfall und Nachteilsausgleich,
  - c) Fahrtkostenentschädigung,
  - d) Reisekostenvergütung,
  - e) sonstige Auslagen.
  
- (2) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Der Entschädigungsanspruch entfällt für die Dauer des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG). Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit des Empfängers. Mit der Zahlung der Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Kosten abgegolten, die in Wahrnehmung des Mandats als Ratsfrau bzw. Ratsherr oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde erwachsen sind.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung beinhaltet auch die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und der Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Wer seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausübt, erhält die Aufwandsentschädigung noch für den laufenden Kalendermonat. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 geht danach auf die Person über, die als Vertreter tätig wird.

## § 3

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Neben der in § 2 genannten Entschädigung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an stellv. Bürgermeister:	269,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden:	269,00 €
c) an Beigeordnete:	161,00 €
d) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG:	161,00 €
e) an den Ratsvorsitzenden:	108,00 €
- (2) Übt ein Ratsmitglied mehr als eine der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionen aus, erhält es 7/10 der Aufwandsentschädigung für eine weitere Funktion.

## § 4

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

§ 2 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten.
- (4) Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme an jedweder Art von repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde gezahlt.

## § 5

### **Fahrtkosten**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren (ausgenommen stellvertretende Bürgermeister) erhalten für durchgeführte Fahrten zur Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschale. Maßgeblich für die Berechnung der Pauschale ist die Entfernung zwischen Wohnung und dem Verwaltungsgebäude. Die monatliche Pauschale beträgt
  - a) bei einer Entfernung bis 4 km 11,00 €
  - b) bei einer Entfernung über 4 km bis 8 km einschl. 16,00 €
  - c) bei einer Entfernung über 8 km 21,00 €
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 35,00 €
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen einen Betrag von 0,30 € je Kilometer Fahrstrecke. Die Entfernung errechnet sich aus der Strecke zwischen der Wohnung und dem Verwaltungsgebäude. Der Betrag wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach § 4 gezahlt.

## § 6

### **Verdienstausschuss und nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der Ratsausschüsse**

- (1) Selbständig tätige und unselbständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Ausschussmitglieder erhalten entstandenen Verdienstausschuss in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 15,00 €/Std. erstattet.
- (2) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschusses in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausschuss in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen verlangt werden.
- (3) Bei der Berechnung des Verdienstausschusses werden die tatsächlich benötigten An- und Abfahrten bis zu höchstens je 1 Stunde mitgerechnet.
- (4) Verdienstausschuss wird ersetzt für die Zeiten montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr; das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18:00 Uhr erfolgt. Diese Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (5) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann der Verdienstausschuss in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren oder nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstausschuss geltend machen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 9,00 €.

Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil auch gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren ist, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.“

## § 7

### **Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

Ratsfrauen oder Ratsherren und sonstige Ausschussmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 6,00 € je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

## § 8

### **Reisekosten**

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen oder Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Dienstreisen im Sinne dieser Vorschrift bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses, es sei denn, es handelt sich um eine Dienstreise der stellv. Bürgermeister in Vertretung des Bürgermeisters.

## § 9

### **Bezirksvorsteher**

(1) Die Bezirksvorsteher der Gemeinde Bad Zwischenahn erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus:

a) Pauschalbetrag pro Einwohner und Jahr

für die Bauerschaften:

Bad Zwischenahn  
Ofen  
Petersfehn I  
Rostrup I

je Einwohner 0,60 €

für die Bauerschaften:

Aschhausen  
Kayhausen  
Ohrwege  
Petersfehn II  
Specken  
Wehnen

je Einwohner 0,70 €

für die Bauerschaften:

Dänikhorst  
Ekern  
Elmendorf  
Helle  
Kayhauserfeld  
Rostrup II  
Westerholtsfelde

je Einwohner 0,80 €

b) Pauschalbetrag pro Erhebung/Zählung

Die Bezirksvorsteher erhalten pro Zählung zusätzlich für jeden erfassten landwirtschaftlichen Betrieb 13,00 €, soweit keine Entschädigung von dritter Stelle gezahlt wird.

- (2) Mit den vorstehenden Entschädigungen sind alle Aufwendungen einschließlich des Verdienstausfalles, der Reisekosten und der sonstigen Auslagen abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Jahresende gezahlt. Grundlage für die Berechnung sind die Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30.6. eines jeden Jahres laut Landesamt für Statistik sowie die bis zum 1.12. eines jeden Jahres maßgeblichen Zählungen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 04.10.1996 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 16.10.2001

Osmers  
Bürgermeister